

Umfrage unter den 16 Justizministerien in Deutschland
im Zusammenhang mit einer
a) geplanten Buchveröffentlichung und
b) einer detaillierteren Auswertung im DokZentrum ansTageslicht.de
(www.ansTageslicht.de/Justiz)
zu insgesamt 4 Themenbereichen (I-IV):

I Fach- und Dienstaufsicht (§26 u.a. DRiG bzw. entsprechende Ländergesetze)

1) Ist irgendeine Abteilung in Ihrem Haus in den letzten 10 Jahren im Rahmen der

a) Dienstaufsicht gegenüber **Richtern**

Ja. Allerdings wird über die Anzahl der Verfahren keine Statistik geführt. Die Angabe von geschätzten Werten über den angefragten Zeitraum ist daher nicht möglich.

und/oder

b) Dienst und/oder Fachaufsicht gegenüber **Staatsanwälten**

Dienstaufsicht: Ja. Allerdings wird über die Anzahl der Verfahren keine Statistik geführt. Die Angabe von geschätzten Werten über den angefragten Zeitraum ist daher nicht möglich.

Fachaufsicht: In den letzten 10 Jahren ist im Rahmen der Fachaufsicht keine Weisung gegenüber den Staatsanwaltschaften im Saarland ergangen.

tätig geworden (bitte entweder nein angeben oder ja mit ca-Anzahlsangaben)?

c) Auf welche **Gerichtsbarkeiten** bezogen sich solche Dienstaufsichtsvorgänge gegenüber **Richtern** (bitte nur ankreuzen, keine Zahlenangabe notwendig):

Zivil-

Straf-

Verwaltungs-

Finanz-

Familien- und Vormundschafts-

Sozialgerichtsbarkeit.....

Da über die Dienstaufsichtsverfahren keine Statistik geführt wird, ist eine Auskunft hierüber nicht möglich.

- 2) Wie sieht die Vorgehensweise seitens Ihrer Behörde und/oder der Richterschaft selbst in solchen Fällen aus, wenn es um **Dienstaufsichtsmaßnahmen (§ 26 DRiG)** geht?
Hier wären Erläuterungen hilfreich!

In der Regel werden von Bürgern Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richter erhoben, die dann durch den nächsthöheren Dienstvorgesetzten oder das Ministerium der Justiz geprüft und beschieden werden.

- 3) Gab es in den letzten zehn Jahren

disziplinarische Maßnahmen gegen **Richter**? Und wenn ja, in welchen der o.a. Gerichtsbarkeiten fand dies statt?

*Auch über disziplinarische Maßnahmen gegen Richter werden hier keine Statistiken geführt, sodass auch diesbezüglich keine Angaben gemacht werden können. Ich darf insofern auch auf die Regelung in § 16 Saarländisches Disziplinargesetz (SDG) hinweisen. **Danach besteht abhängig von der Art der disziplinarischen Maßnahme nach drei Monaten bis zu drei Jahren nach deren Verhängung ein Verwertungsverbot mit der Folge, dass Eintragungen in den Personalakten über die Disziplinarmaßnahme verpflichtend von Amts wegen aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten sind** (mit Ausnahme der Zurückstufung, für die ein Verwertungsverbot erst nach sieben Jahren eintritt; Rubrum und der Tenor einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Zurückstufung erkannt wurde, verbleiben in der Personalakte).*

- 4) Wie oft ist das **Richterdienstgericht** in Aktion getreten und um welche Vorhaltungen und Maßnahmen ging es dabei?

Auch diesbezüglich wird keine Statistik geführt, weswegen keine konkreten Angaben gemacht werden können.

II Beschwerden seitens betroffener Bürger

- 5) Gab es in den letzten 10 Jahren Beschwerden seitens betroffener Bürger, die sich auf Gerichtsurteile und/oder den Ablauf von Gerichtsverfahren und/oder auf namentlich genannte Richter dabei bezogen, von denen Ihr Haus Kenntnis erlangt hat?

a) Nein

b) falls ja, wieviele solcher Beschwerden waren es (ungefähr-Angabe ist ausreichend)?

Da über die Dienstaufsichtsbeschwerden keine Statistik geführt wird, ist eine ungefähr-Angabe hierüber über einen derart langen Zeitraum nicht möglich.

c) Auf was genau bezogen sich solche Beschwerden (Stichworte wären hilfreich)?

Da über die Dienstaufsichtsbeschwerden keine Statistik geführt wird, ist eine ungefähre Angabe hierüber über einen derart langen Zeitraum nicht möglich.

III „Qualitätssicherung“

6) In fast allen Arbeitsbereichen gibt es heutzutage Qualitätssicherungs-Mechanismen und/oder Prozeduren, die einerseits auf Einhaltung von (Mindest)Standards ausgerichtet sind, zum anderen aber auch neuen Lösungen für vorhandene Probleme die Wege öffnen sollen.

a) Würden Sie sagen, dass es in Ihrem Bundesland solche – wie auch immer geartete – **Verfahren der Qualitätssicherung** für den Bereich der Richterschaft existieren? Wenn ja, wie sehen diese aus (hier bitten wir um möglichst detaillierte Angaben)?

Die Natur der richterlichen Tätigkeit, die vorrangig durch die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit gekennzeichnet ist, verbietet Qualitätssicherungsmechanismen klassischer Art, wie sie in Teilen der Privatwirtschaft zur Anwendung kommen.

Dem System des öffentlichen Dienstes immanent ist insoweit das Beurteilungswesen, welches – neben anderen Zielen – auch der Qualitätssicherung dient. Die Durchführung von Regel- und Anlassbeurteilungen findet auch im richterlichen Dienst statt und garantiert die Einhaltung gewisser Standards.

b) Gibt es in Ihrem Bundesland **Weiterbildungsangebote** für Richter? Wenn ja, wie sehen diese aus? Bzw. auf welche inhaltlich-materiellen Aspekte beziehen sich solche Weiterbildungen

c) Wie verbindlich sind solche Angebote?

Zu b) und c)

Die saarländische Justiz hält umfangreiche Weiterbildungsangebote für die hiesigen Richterinnen und Richter vor. Dabei bestehen Kooperationen sowohl bundesweit mit der Deutschen Richterkademie, als auch mit dem Land Rheinland-Pfalz. Die Angebote finden sowohl in Präsenz, teilweise auch online oder als hybrid-Veranstaltungen statt. Die angebotenen Programme umfassen Veranstaltungen zum materiellen nationalen und internationalen Recht, beinhalten aber auch verhaltensorientierte Themen und interdisziplinäre Fragestellungen.

Die Angebote sind grundsätzlich nicht verpflichtend, in Teilbereichen (z.B. Jugendrichter, Assessoren-Einstiegsfortbildungen) wird aber auf eine Teilnahme hingewirkt. Grundsätzlich zeigen sich die saarländischen Richterinnen und Richter sehr fortbildungsaffin.

7) Falls es für Richter Ergebniskontrollen geben sollte: Wie können wir uns diese vorstellen?

Mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit werden Ergebniskontrollen äußerst kritisch gesehen. Im Saarland, wie anderswo, erfolgt die Kontrolle richterlicher Entscheidungen in den Rechtsmittelinstanzen.

IV Freiheitsentzug auf Grund unterschiedlicher Vorschriften und Maßnahmen

8) Werden in Ihrem Haus Statistiken darüber geführt, wie oft Menschen nach entsprechenden gerichtlichen Verfügungen etc.

a) unter Betreuung gestellt wurden ?

Im Saarland ist am 1. Januar 2016 die bundeseinheitliche Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) in Kraft getreten. Seither werden dort auch Daten der Betreuungsverfahren gezählt.

- b) und/oder dabei in eine z.B. psychiatrische und/oder ähnliche Einrichtung eingewiesen wurden?

Es werden in der B-Statistik Anträge, Anordnungen und Ablehnungen von Unterbringungsmaßnahmen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker nach § 312 Nummer 4 FamFG erfasst.

Fall es solche Zahlen/Statistiken geben sollte:

- c) Werden diese Zahlen veröffentlicht? Wenn ja, wo?
d) Wenn nein, warum nicht?

zu c) und d)

Die Zahlen werden derzeit noch nicht veröffentlicht. Künftig soll über das Bundesamt für Justiz eine Bundesstatistik zur Betreuungsstatistik zur Verfügung gestellt werden. Eine belastbare Publikation der Daten der B-Statistik war aufgrund der Neueinführung der Statistik und den damit verbundenen Anlaufproblemen hinsichtlich der Validität der Daten bislang nicht möglich.

Ich danke Ihnen für Ihre Kooperation!

Rückfragen, Rücksendung (via Briefpost) oder via Email bitte an diese Adresse:

Prof. (em) Dr. Johannes Ludwig

Keplerstrasse 13

15831 Blankenfelde-Mahlow

mail@johannesludwig.de (www.johannesludwig.de)

0176 – 52 00 69 15